

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
“European Studies”
an der Universität Passau**

Vom 23. Mai 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang “European Studies” an der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Es besteht die Möglichkeit, eines der Doppelmasterprogramme zwischen der Universität Passau und der Université de Strasbourg „European Studies/Sprachen und Interkulturalität, Parcours Études Européennes, Spezialisierung: Multilinguisme, Interculturalité et Relations Internationales“, der Université de Provence „European Studies/Lea, Parcours Intelligence économique, culture et organisation, Spezialisierung: Affaires Internationales et Information Stratégique“ oder der Universidad de Málaga „Estudios Ingleses y Comunicación Multilingüe e Intercultural“ zu absolvieren.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 werden im Klammerzusatz die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt und nach dem Passus „hat,“ die Wörter „oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und“ angefügt.
- Nr. 2 wird gestrichen und die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Die Aufnahme in eines der Doppelmasterprogramme nach § 1 Satz 3 setzt für Studierende der Universität Passau voraus, dass für die Programme mit der Université de Strasbourg und mit der Université de Provence die Sprachkenntnisse nach Nr. 2 in Französisch bzw. für das Programm mit der Universidad de Málaga die Sprachkenntnisse nach Nr. 2 in Spanisch nachgewiesen werden.“

dd) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz der Passus „unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Beschreibung der Module soll mindestens auch Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kunstgeschichte“ die Wörter „und Philosophie“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach dem Passus „„Ostmitteleuropastudien (Geschichte)““ ein Komma und der Passus „„Philosophie““ eingefügt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Geisteswissenschaftler“ die Wörter „und Geisteswissenschaftlerinnen“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird nach dem Passus „„Interkulturelle Kommunikation““,“ der Passus „„Methoden der empirischen Sozialforschung““,“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungspunktekonto“ ein Komma und der Passus „das auch in elektronischer Form geführt werden kann,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ Leistungspunkte“ ein Komma und die Wörter „sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Zitat „Abs. 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

e) Nach dem neuen Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ⁴Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.“

f) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8**Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen“.**

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüferinnen“ die Wörter „und die Beisitzer und Beisitzerinnen“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüferberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Wörter „mit mindestens der Note „gut““ gestrichen.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des Masterstudiums ersetzen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gilt § 15 Abs. 2.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Note“ durch das Wort „Modulnote“ und das Zitat „§§ 24 bis 40“ durch das Zitat „§§ 23a bis 40“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „mit“ ein Komma und die Wörter „sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen“ eingefügt.

9. In § 13a Abs. 3 Satz 2 werden in der Zeile „4,0 („ausreichend“) bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 3 eingefügt:

„³Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht, so lautet die Note“.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 Satz 1 wird der Passus „Modulgruppe B“ durch den Passus „Modulgruppe C“ ersetzt.

b) In Abs. 8 Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

- c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 8 Abs. 2 Satz 4. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 15 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „nach Leistungspunkten gewichteten“ eingefügt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen kann ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

13. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Begriffsbestimmungen**

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene.“

14. § 23a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
WÜF Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	2	10
HS Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	2	10

Gesamt: 1 Modul **4** **20“.**

15. In § 24 wird in der Fächergruppe II nach dem Passus „Ostmitteleuropastudien (Geschichte) (§ 35)“ der Passus „Philosophie (§ 35a).“ angefügt.
16. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

**„§ 35a
Philosophie**

Das Prüfungsmodul Philosophie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Europäische Philosophie	2	10
HS Europäische Philosophie	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20“.

17. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Methoden der empirischen Sozialforschung (§38 b)“.

b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 5 und 6.

18. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ und die Wörter „nachzuweisende Fremdsprache“ durch die Wörter „nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse“ ersetzt.

19. In § 38 werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern „Medien in Europa“ gestrichen.

20. In § 38a werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern „Interkulturelle Kommunikation“ gestrichen.

21. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b

Methoden der empirischen Sozialforschung

Das Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Qualitative Methodenlehre	2	10
HS Quantitative Methodenlehre	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20.“

22. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern „Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre“ gestrichen und die Zahl „14“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern „Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre“ gestrichen.

23. In § 40 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Anführungszeichen vor und hinter dem Wort „Informatik“ gestrichen.

24. Die Anlage wird gestrichen.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2011 in Kraft. ²Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau immatrikuliert sind, finden abweichend von Satz 1 § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 23a der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 264), weiterhin Anwendung.

(2) Nach den bisherigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 18. Mai 2011, Az.: I-10.3940/2011.

Passau, den 23. Mai 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 23. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 23. Mai 2011.